

auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber den Aszendenten des Vaters hat oder nicht. Ferner wird aus der Verwandtschaft ein Erbrecht des Kindes nach dem Vater oder nach dessen Vorfahren abgeleitet²⁹⁰). Die Praxis ist dem nicht gefolgt, weil das Erbrecht des Kindes nur durch Gesetz näher bestimmt werden könne; *Nathan* spricht jetzt auch nur von einem „irgendwie gearteten Erbrecht“, das sich aus der Verwandtschaft ergebe — damit wird Art. 33 der Verfassung insoweit entgegen seinem Wortlaut doch wieder zum Programmsatz!

Wird das Kind von einem anderen adoptiert, so haftet der unehe-liche Vater erst in zweiter Linie auf Unterhalt, denn er gilt nach Art. 33 Verf. (entgegen § 1589 II) als leiblicher Verwandter des Kindes (§ 1766)²⁹¹).

Die Mutter des unehelichen Kindes hat ihren Anspruch auf Entbindungskosten u. a. (§ 1715) praktisch verloren, da die Sozialleistungen nach dem Mutterschutzgesetz angerechnet werden²⁹²).

b) Der FGB-Entwurf

Der Entwurf erklärt in § 60 als Grundsatz, daß nichteheliche Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern und deren Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder haben; er begründet die folgenden erheblichen Abweichung damit, „daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind“.

Die *Vaterschaft* wird durch Anerkennung in öffentlicher Urkunde mit Zustimmung der Mutter oder durch Urteil auf Klage des Kindes mit Wirkung gegenüber allen festgestellt, § 62; für den Prozeß gilt als Vater, wer der Mutter in der Empfängniszeit beiwohnte, es sei denn, daß der Verkehr offenbar nicht zur Empfängnis führte, § 61. Die Statusklage des Kindes kann nicht gleichzeitig gegen mehrere erhoben werden, § 62 II.

Die Vaterschaftsanerkennung kann widerrufen, das Statusurteil auf Klage aufgehoben werden, wenn sich nachträglich Tatsachen ergeben, aus denen hervorgeht, daß der Mann offenbar nicht der Vater ist, §§ 64, 65.

Das Kind erhält den *Familiennamen* der Mutter zur Zeit der Geburt.

§ 66.

²⁹⁰) *Graf*, a. a. O., vgl. Koch, NJ 1950, S. 345. (Auch umgekehrt des Vaters, dem ja die Unehelichkeit keinen Nachteil bringen soll?)

²⁹¹) LG Leipzig, NJ 1950, S. 320; AG Eisleben, NJ 1950, S. 503; H. Bode, „Geht die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern der des unehelichen Vaters vor?“ (NJ 1951, S. 25).

²⁹²) BG Leipzig, NJ 1953, S. 56.